



Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule Otterbach Otterbach 9

4782 St. Florian / Inn

LWFBS-Otterbach.Post@ooe.gv.at www.otterbach.at

Tel.: 07712/3050

30.01.2018

Internationaler Grünlandtag 2018 - Silieren in Gunstlagen

Liebe Ausstellerfirmen! Sehr geehrte Damen und Herren!

Am Sonntag, 29. April 2018 veranstalten die LWBFS Otterbach gemeinsam mit der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Viehwirtschaft (ÖAG), der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, dem Fleckviehzuchtverband, dem LANDWIRT und dem Maschinenring Oberösterreich den Internationalen Grünland- und Viehwirtschaftstag 2018.

Ausstellung: Interessierte Firmen können ihre Produkte wie auf einer Messe - auf einer Fläche von mehr als 1,5 Hektar - präsentieren. Der Eingang zur Veranstaltung führt direkt durch den Ausstellerbereich.

Vorführung Maschinen: Auf einer Gesamtfläche von 13 Hektar werden max. 12 Parzellen von ca. 25 m Breite abgesteckt (Einteilung wird ausgelost), auf denen die Aussteller je Arbeitsschritt max. 2 Maschinengespanne vorführen können. In Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben des Programmes (je 2 Stunden Vorführungen am Vormittag und Nachmittag) ergibt sich daraus bei Inanspruchnahme aller 12 Parzellen durch die teilnehmenden Firmen, eine Zeitspanne von je 5 Minuten pro Firma und Arbeitsschritt (Mähen, Zetten, Schwaden, Ernten). Experten kommentieren die gesamten Vorführungen (keine Landmaschinenvertreter). Firmen die keine vollständige Arbeitskette anbieten können, ersuchen wir um Kooperation mit entsprechenden Partner. Für die Großflächenmäher ist eine eigene Fläche vorgesehen.

Aufbau ab Freitag 27.4. 7:30 Uhr Abbau bis Montag 30.4. bis 16:00 Uhr

Fachliche Referate: Neben der Maschinenvorführung werden fachliche Kurzreferate gehalten.

Programm:

09:00 Uhr Eröffnung und Begrüßung 09:15 Uhr Vorführung Großflächenmäher

Bestandsbeurteilung und Düngung mit Vorführung bodenschonender und

emissionsarme Gülleausbringungstechnik

10:00 - 12:00 Uhr Mähen und Zetten 12:00 - 13:00 Uhr Mittagspause

13:00 - 14:00 Uhr Vorführung Maisstreifenfrässaat – erosionsmindernde Anbautechnik (MR)

Saatgutmischungen, Grünlanderneuerung, Nachsaat und Übersaat

14:00 - 16:00 Uhr Schwaden und Ernten mit Häcksler, Ladewagen und Ballenpresse













Besucher: Für Verpflegung der Teilnehmer und Besucher wird ein Zelt errichtet. Es ist kein Rahmenprogramm vorgesehen.

Verköstigung: Ausschank und Verköstigung, welche mit Einnahmen aus vor Ort verzehrten Lebensmittel und Getränke auf dem internationalen Grünlandtag verbunden sind, sind allein den Organisatoren des Verpflegungszeltes vorbehalten. Kostenlose kleine Erfrischungen durch die Aussteller auf deren Standplatz sind erlaubt.

Standplätze: Die Standplatzkosten für die Ausstellungsfläche, sind wie unten angeführt gestaffelt. Die Maschinen für die Vorführungen stehen gesondert und abfahrbereit (können am Vortag eingestellt werden). Gewünschte Standplatzgröße bitte im Anmeldeformular angeben. Rechnungsversand erfolgt nach der Anmeldung.

Ausstellung

Ausstellungsfläche bis 100 m² 10,00 €/m² Ausstellungsfläche ab 100 m² 8,00 €/m²

Überwachungspauschale 10 % der Ausstellergebühr

Vorführgeräte

Zugmaschine € 150,00 Anbaugeräte € 150,00 Selbstfahrer € 300,00

Die Kosten für ein Transparent außerhalb der Austellerfläche mit den Maßen von maximal 6 x 1 m belaufen sich auf 50,00 € netto.

Der Detailverkauf ist nicht gestattet, da keine Handelslizenz vorhanden ist. Es ist kein Verleih von Tischen und Bänken vorgesehen. Lichtstrom wird zur Verfügung gestellt.

Broschüre: Es ist mögliche eine Werbung in der Broschüre des Grünlandtages zu schalten.

1 Seite € 250 netto 1/2 Seite € 150 netto 1/4 Seite € 80 netto

Aufsichtspersonal: Der MR Oberösterreich wird die gesamte Absicherung des Geländes vornehmen. Ein externer Sicherheitsdienst wird von Freitag 27.4. 19:00 Uhr bis Montag 30.4. 7:00 Uhr anwesend sein.

Sollten Sie Interesse haben, am INTERNATIONALEN GRÜNLANDTAG als Austeller teilzunehmen, bitten wir Sie uns dies mit dem beiliegenden Anmeldeformular mitzuteilen:

Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule Otterbach zH Claudia Standler Otterbach 9 4782 St. Florian am Inn **AUSTRIA**

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Berschl

Schulleiter **LWBFS Otterbach**

















Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule Otterbach Otterbach 9

4782 St. Florian / Inn

LWFBS-Otterbach.Post@ooe.gv.at <u>www.otterbach.at</u>

Tel.: 07712/3050

Anmeldeformular Internationaler Grünlandtag 2018 "Silieren in Gunstlage"

Firmenbezeichnung:			
Ansprechperson:			
Adresse:		PLZ:	Ort:
Mehrwertsteuernummer:			
Telefon:			_Fax:
Email:			
Benötigte Ausstellerfläche:			
Werbeeinschaltung in der Broschüre			
☐ 1 Seite	€ 250 netto	132 x 191 (BxH)	
☐ 1/2 Seite	€ 150 netto	132 x 94 (BxH)	
☐ 1/4 Seite	€ 80 netto	65 x 94 oder 132 x	46 (BxH)
Transparentwerbung am Veranstaltungsgelände € 50,00			

Hiermit bestätigt die Firma die Teilnahme am Tag der Grünlandtechnik

Bitte den Firmenwortlaut exakt angeben und ein Firmenlogo in Druckqualität der Anmeldung beifügen.

Anmeldung per Mail Claudia.Standler@ooe.gv.at, Fax 0732/7720/258659, oder Post an LWBFS Otterbach, Otterbach 9, 4782 St. Florian am Inn













[Bundesrecht]

Landesrecht

Gemeinderecht

EU-Recht

Judikatur

Gesamtabfrage

Druckansicht

Bundesrecht konsolidiert: Arbeitsruhegesetz § 17, Fassung vom 20.01.2016

Gesamte Rechtsvorschrift heute / Fassung vom 20.01.2016 § 16 am 20.01.2016

§ 18 am 20.01.2016 § 17 heute

Diese Fassung ist nicht aktuell

Kurztitel

Arbeitsruhegesetz

Hauptdokument

多 图 图

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 144/1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 158/1991

§/Artikel/Anlage

Inkrafttretensdatum

Außerkrafttretensdatum 31.07.2017

31.03.1991 Abkürzung

60/02 Arbeitnehmerschutz

Text

Messen und messeähnliche Veranstaltungen

- § 17. (1) Werden Messen oder messeähnliche Veranstaltungen durchgeführt, dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe mit Arbeiten beschäftigt werden, die
 - 1. innerhalb der letzten zwei Wochen vor Beginn zur Vorbereitung der Veranstaltung, wie zum Aufbau der Ausstellungseinrichtung und zur Anlieferung des Messegutes,
 - 2. zur Durchführung der Veranstaltung,
 - 3. zur Betreuung und Beratung der Besucher,
 - 4. zur Erfüllung der Aufgaben als Beauftragter der beruflich berührten Besucherkreise oder
- 5. für den Abbau und Abtransport des Messegutes, der Ausstellungseinrichtungen und sonstigen Abschlußarbeiten notwendig sind. In den Fällen der Z 1, 4 und 5 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe jedoch nur dann zulässig, wenn diese Arbeiten nicht durch zumutbare organisatorische Maßnahmen außerhalb der Ruhezeiten möglich sind. In den Fällen der Z 2 und 3 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe – unbeschadet der notwendigen Vor- und Abschlußarbeiten – nur in der Zeit zwischen 9 Uhr und 18 Uhr, während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, <u>BGBI. Nr. 78/1976</u>, wahlweise auch in der Zeit zwischen 10 Uhr und 19 Uhr zulässig
- (2) Werbe- und Verkaufsveranstaltungen gelten als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen, wenn sie die Voraussetzungen der Abs. 3 bis 6 erfüllen.
- (3) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu verstehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster vor allem an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt (Fachmesse).
- (4) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist auch eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und sowohl an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer als auch an Letztverbraucher vertreibt (Publikumsmesse).
- (5) Als messeähnliche Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Veranstaltungen, die nur einmal oder jedenfalls ohne Regelmäßigkeit durchgeführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von bestimmten Gewerbezweigen oder Regionen darstellen sollen (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt.
- (6) Als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen gelten Veranstaltungen jedoch nur dann, wenn infolge der großen Zahl der Aussteller und Besucher die Organisation der Durchführung von den Ausstellern nicht selbst bewältigt werden kann und die Veranstaltungen außerhalb jener Betriebsstätten durchgeführt werden, in denen der normale Geschäftsbetrieb der Aussteller stattfindet.
- (7) Der auf einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung ausstellende Arbeitgeber hat die Anzahl der bei der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung während der Wochenend- und Feiertagsruhe beschäftigten Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk der Betrieb seinen Standort hat, vor Beginn der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung schriftlich bekanntzugeben.

Schlagworte

Wochenendruhe, Werbeveranstaltung, Vorarbeit

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2017

Gesetzesnummer

10008541

https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnu... 10.10.2017













